



Haushaltssatzung der Gemeinde Gemeinde Scheden für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Aufgrund der §§ 14,58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gemeinde Scheden in der Sitzung am 06.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 und 2015 wird

	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015:
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.612.700 Euro	1.680.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.717.200 Euro	1.787.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	600 Euro	600 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	600 Euro	600 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.516.500 Euro	1.564.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.560.900 Euro	1.598.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	558.000 Euro	113.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	978.000 Euro	402.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	420.000 Euro	289.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.900 Euro	39.300 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.494.500 Euro	1.966.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.576.800 Euro	2.040.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr 2014 auf 420.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2015 auf 289.400 Euro
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2014 auf 3.000.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2015 auf 3.000.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wie folgt festgesetzt:

	2014	2015
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v.H.	375 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v.H.	375 v.H.
2. Gewerbesteuer	375 v.H.	375 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 5.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 1.500 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 1.500 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen /Auszahlungen anzusehen sind.

Scheden, den 06.02.2014

GEMEINDE SCHEDEN

L.S.

gez.
(Ingrid Rüngeling)
Bürgermeisterin